

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger

Aufgrund der §§ 8, 30, 35, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 18.12.2014 die folgende „Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)“ beschlossen.

Inhalt

Abschnitt I Allgemeines.....	2
§ 1 Grundsätze	2
Abschnitt II Festsetzung der Entschädigungen	2
§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Gemeinderatsarbeit	2
§ 3 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Ortschaftsratsarbeit	3
Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften	3
§ 4 Reisekostenvergütung	3
§ 5 Verdienstausfall	4
§ 6 Zahlungsmodalitäten	4
§ 7 Rundungsvorschrift	4
Abschnitt IV Schlussbestimmungen	4
§ 8 Entstehung und Verlust des Leistungsanspruches.....	4
§ 9 Steuerliche Behandlung	5
§ 10 Sprachliche Gleichstellung	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30, 35 KVG LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.

(2) Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt. Soweit keine speziellen Regelungen nach dieser Satzung getroffen werden, wird auf den Runderlass vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) des Ministeriums des Innern verwiesen.

Abschnitt II Festsetzung der Entschädigungen

§ 2 Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Gemeinderatsarbeit

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 EUR**

(2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhält monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. der Vorsitzende des Gemeinderates in Höhe von **40,00 EURO,**
2. die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse des Gemeinderates, soweit der Vorsitz nicht dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegt, jeweils in Höhe von **20,00 EURO,**
3. die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Gemeinderates, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, jeweils in Höhe von **20,00 EURO,**
4. die Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates jeweils in Höhe von **20,00 EURO.**

(3) Sachkundige Einwohner und Mitglieder speziell gebildeter Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 EURO** je Sitzung.

(4) Im Falle der Verhinderung

- des Vorsitzenden des Gemeinderates,
- des Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse oder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse oder
- des Vorsitzenden der Fraktionen

für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(5) Mehrere nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen werden nebeneinander gewährt.

§ 3

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Ortschaftsratsarbeit

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Ortschaft:

Barleben in einer Höhe von	20,00 EURO
Ebendorf in einer Höhe von	20,00 EURO
Meitzendorf in ein Höhe von	20,00 EURO

(2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung erhält monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. der Ortsbürgermeister der Ortschaft Barleben in Höhe von **171,00 EURO,**
2. der Ortsbürgermeister der Ortschaft Ebendorf in Höhe von **171,00 EURO,**
3. der Ortsbürgermeister der Ortschaft Meitzendorf in Höhe von **138,00 EURO,**
4. die Vorsitzenden der Fraktionen der Ortschaft Barleben jeweils in Höhe von **20,00 EURO,**
5. die Vorsitzenden der Fraktionen der Ortschaft Ebendorf jeweils in Höhe von **20,00 EURO,**
6. die Vorsitzenden der Fraktionen der Ortschaft Meitzendorf jeweils in Höhe von **20,00 EURO,**
7. der Vorsitzende des Sanierungsbeirates der Ortschaft Barleben jeweils in Höhe von **10,00 EURO.**

(3) Die Regelungen nach §2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung finden gleichsam Anwendung.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach §35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Gemeinderates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Gemeinderates,
2. der Bürgermeister für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll

durch den jeweiligen Vorsitzenden oder den Bürgermeister schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 5 Verdienstausfall

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von **10,00 EURO** pro Stunde ersetzt (Verdienstausfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung soll erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich zu beantragen.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

(1) Die pauschalen Entschädigungen werden quartalsweise, jeweils zum 10. des ersten Monats, im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeld, Reisekostenvergütung und Verdienstausfall für die ehrenamtlich Tätigen nach dieser Satzung erfolgt quartalsweise mit der auf einen Antrag folgenden Quartalsabrechnung. Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.

§ 7 Rundungsvorschrift

Entstehen bei der Berechnung von Entschädigungen Bruchteile, so werden diese wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO aufzurunden.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 8 Entstehung und Verlust des Leistungsanspruches

(1) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.

(4) Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilen die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates bzw. die Ortsbürgermeister unverzüglich der mittelbewirtschaftenden Stelle der Gemeindeverwaltung mit.

§ 9 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 04.02.2006, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 07.01.2009, außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Bürgermeister
Franz-Ulrich Keindorff